

Sozialdemokratische Partei - Sektion rechtes Thunerseeufer

Statuten

Rechtsform und Sitz	Art. 1 Die SP-Sektion rechtes Thunerseeufer ist im Sinne von Art. 27 der Statuten der SP des Kantons Bern ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des/r Präsidenten/in.
Sektionsgebiet	Art. 2 Die SP rechtes Thunerseeufer umfasst die politischen Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Sigrwil..
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder der SP Sektion rechtes Thunerseeufer sind alle im Sektionsgebiet wohnhaften SP-Mitglieder. ² Mitglied oder Sympathisant/in kann werden, wer die Arbeit der SP unterstützt und keiner anderen Partei angehört. ³ Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und derjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.
Aufgaben, Kompetenzen	Art. 4 Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Die Verfolgung und Verfechtung der Ziele der SP auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss schweizerischen, kantonalen und kommunalen Parteiprogrammen und Leitbildern. Sie setzt dafür politische und rechtliche Mittel ein. Damit die Sektion Rechtsmittel einlegen kann, gilt folgendes: Die Sektion setzt sich für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier ein. Die Sektion kann auch in anderen Bereichen rechtliche Mittel einsetzen. Rechtliche Mittel werden vom Vorstand beschlossen. Betrifft ein Problem nur eine Gemeinde, beschliesst der Vorstand auf Antrag der betreffenden Gemeindegruppe. Rechtsmittel werden in diesem Fall vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Sektion und der Leitung der betreffenden Gemeindegruppe unterschriebenb) Sie vertritt das rechte Thunerseeufer bei gemeinsamen Themenc) Öffentlichkeitsarbeitd) Unterstützung der Kandidierenden bei kommunale Wahlen: Unterstützung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebenee) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Regionalverband, Kanton und Bund zuhanden des zuständigen Organsf) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zuhanden des zuständigen Organsg) Werbung und Integration von neuen Mitgliedernh) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalparteii) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalparteij) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungenk) Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitgliederl) Stellungnahmen zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Statuten der Sektion rechtes Thunerseeufer

Bedeutung zuhanden der Kantonalpartei oder der SP Schweiz

- m) Durchführung von politischen und kulturellen Aktionen und Veranstaltungen

Art. 5

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Sektionsversammlung
- c) Die Gemeindegruppen
- d) Der Vorstand
- e) Rechnungsrevisoren/innen

Art. 6

Hauptversammlung

Diese ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes, einer Gemeindegruppe oder eines Fünftels der Mitglieder. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- b) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Die Genehmigung des Jahresberichts des/r Präsident/in
- d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (jede Gemeindegruppe hat Anspruch auf mindestens 1 Mitglied). Die Leitung der Gemeindegruppe wird von dieser gewählt
- e) Die Wahl des/r Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in oder des Co-Präsidiums
- f) Die Wahl des/r Administrators/in
- g) Die Wahl von zwei Revisoren/innen
- h) Den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern zu

Art. 7

Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind:

- a) Nomination von Kandidierenden, soweit nicht die Gemeindegruppen zuständig sind
- b) Die Meinungsbildung bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen

Art. 8

Gemeindegruppen

¹ Die Gemeindegruppe umfasst eine politische Gemeinde.

Die Gemeindegruppen heissen:

- SP Hilterfingen-Hünibach
- SP Oberhofen
- SP Sigriswil

Die Gemeindegruppen verfolgen die kommunale Politik

² Alle in einer der aufgeführten politischen Gemeinden wohnhaften Mitglieder und Sympathisanten/innen der SP-Sektion rechtes Thunerseeufer bilden die Gemeindegruppe.

³ Organisation der Gemeindegruppe:

- a) Leitung (Mitglied Sektionsvorstand)

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Statuten der Sektion rechtes Thunerseeufer

- b) Versammlung der Gemeindegruppe
- c) Wahlausschuss kommunale Wahlen
- d) Arbeitsgruppen

⁴ Leitung der Gemeindegruppe

Die Gemeindegruppe wählt ihre Leitung. Diese ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung der Gemeindegruppe nach aussen
- b) Verfolgung der kommunalen Politik und Umsetzung der Ziele der Gemeindegruppe
- c) Einsitznahme im Vorstand der Sektion
- d) Die Leitung unterschreibt als Präsidentin oder Präsident der jeweiligen Gemeindegruppe

⁵ Versammlung der Gemeindegruppe

Die Versammlung der Gemeindegruppe tritt auf Einladung der Leitung zusammen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Meinungsbildung bei kommunalen Angelegenheiten
- b) Wahl der Kandidierenden bei kommunalen Wahlen

⁶ Wahlausschuss kommunale Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Gemeindegruppe und wird durch die Versammlung der Gemeindegruppe gewählt. Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) Suchen von Kandidierenden für die kommunalen Wahlen zuhanden der Versammlung der Gemeindegruppe
- b) Organisation und Durchführung der Wahlkampagne mit Unterstützung der Sektion rechtes Thunerseeufer

⁷ Arbeitsgruppen:

Für die Bearbeitung von aktuellen kommunalen Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Art. 9

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in, Vizepräsident/in oder Co-Präsidium
- b) Je einem/r Vertreter/in der Gemeindegruppen
- c) Administrator/in (das Amt kann auf verschiedene Personen aufgeteilt werden)
- d) Gemeinderäte/innen

² Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung oder der Gemeindegruppen fallen.

³ Der Vorstand teilt seinen Mitgliedern die Aufgaben in Funktionsbeschreibungen zu und regelt die Kompetenzen.

⁴ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er koordiniert ihre Tätigkeit.

⁵ Der Vorstand regelt die Öffentlichkeitsarbeit.

⁶ Der Vorstand unterstützt die Gemeindegruppen.

Art. 10

Revision

Die Revisorinnen/die Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Statuten der Sektion rechtes Thunerseeufer

Art. 10a

- Amtsdauer
- 1 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevision dauert 4 Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer des Gemeinderates Hilterfingen. Sie dauert vom 1. April bis 31. März.
2 Die Amtsdauer der Leitung der Gemeindegruppen dauert 4 Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde. Sie dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 11

- Finanzen
- ¹ Die Einnahmen der Sektion rechtes Thunerseeufer setzen sich zusammen aus:
a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
b) Mandatsabgaben
c) Spenden
- ² Haftung
Für die Verpflichtungen der Sektion rechtes Thunerseeufer haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.
- ³ Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben sowie Änderungen derselben sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 12

- Auflösung der Sektion
- ¹ Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.
² Die Mitglieder einer Gemeindegruppe können mit einer Mehrheit von mindestens zweidritteln ihrer Mitglieder beschliessen, die Sektion aufzuspalten und eine getrennte Gemeindesektion weiterzuführen.

Art. 13

- Verwendung des Vereinsvermögens
- ¹ Gemeindesektionen, die sich wieder bilden, erhalten vom Vermögen den gleichen prozentualen Anteil, den sie eingebracht haben.
² Bilden sich keine neuen Sektionen, fällt das Sektionsvermögen samt Archiv der SP des Kantons Bern zu.

Art. 14

- Zusätzliche Regelung
- Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Der Leiter der Gründungsversammlung:

Daniel Haldi

Der Protokollführer:

Stephan Dreier

Anhang I: **Beitragsreglement**

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 19. August 2019 (mit Änderungen vom 20. Mai 2021 und 29. Februar 2024)